

(PrZ 7; MA 2.)

RegR Ing Friedrich Weber, technischer Oberamtsrat.

(PrZ 65; VB.)

Frieda Weisenberg.

(PrZ 66; VB.)

Anton Wolfsberger.

(PrZ 67; MA 2.)

Elfriede Worsch.

(PrZ 3471/84; VB.)

Franz Zainzinger.

(PrZ 68; EW.)

Kurt Zimmel.

(PrZ 8; MA 2.)

Elfrieda Zimmermann.

(PrZ 3474/84; VB.)

Walter Zinner.

(PrZ 3812/84; MA 2.)

Die Dienstentsagung der Bediensteten der Stadt Wien Susanna Adler wird mit Wirksamkeit vom 22. Februar 1985 gemäß § 56 Abs 2 der DO 1966 angenommen. (Mit Stimmeneinhelligkeit.)

(PrZ 3813/84; EW.)

Die Dienstentsagung des Bediensteten der Stadt Wien Josef Hofbauer wird mit Wirksamkeit vom 9. Dezember 1984 gemäß § 56 Abs 2 der DO 1966 angenommen. (Mit Stimmeneinhelligkeit.)

(PrZ 3814/84; MA 2.)

Die Dienstentsagung der Sozialarbeiterin Christa Müller wird mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1984 gemäß § 56 Abs 2 der DO 1966 angenommen. (Mit Stimmeneinhelligkeit.)

(PrZ 3806/84; MA 2.)

Die Dienstentsagung der Bediensteten der Stadt Wien Brigitte Strasek wird mit Wirksamkeit vom 12. Februar 1985 gemäß § 56 Abs 2 der DO 1966 angenommen. (Mit Stimmeneinhelligkeit.)

(PrZ 69; MA 1.)

Artikel I

Der Beschluß des Stadtsenats vom 7. Dezember 1970, PrZ 3684, betreffend Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen, in der Fassung der Beschlüsse des Stadtsenats vom 28. Mai 1973, PrZ 1590, und vom 6. August 1974, PrZ 2511, wird wie folgt geändert:

1. Z 1 hat zu lauten:

„1. Die Remuneration, die dem Beamten aus Anlaß eines Dienstjubiläums gewährt werden kann, beträgt:

- a) bei einer Dienstzeit von 25 Jahren ... 150 v H
 - b) bei einer Dienstzeit von 40 Jahren ... 300 v H
 - c) bei einer Dienstzeit von 50 Jahren ... 450 v H
- des Monatsbezugs, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am Ersten des Monats entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.“

2. Der Z 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei einem Karenzurlaub, der allein oder bei mehreren ununterbrochen aufeinanderfolgenden Karenzurlauben in seiner Gesamtzeit länger als drei Jahre dauert, zählt die drei Jahre übersteigende Zeit, soweit sie nach dem 31. Dezember 1984 liegt, nicht als Dienstzeit gemäß Z 1.“

3. Z 7 hat zu lauten:

„Die Z 1 bis 6 sind auf Bedienstete, die der Vertragsbedienstetenordnung 1979 unterliegen, unter Bedachtnahme auf § 45 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Art II des Beschlusses des Stadtsenats vom 28. Mai 1973, PrZ 1590, wird wie folgt geändert:

In Z 2 ist die Wortfolge „der dem Beamten für den Monat gebührt“ durch die Wortfolge „der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beam-

ten am Ersten des Monats entspricht“ zu ersetzen.

Artikel III

Art I und II treten mit 1. Jänner 1985 in Kraft. (Mit Stimmeneinhelligkeit.)

(PrZ 70; VB.)

Für die Bediensteten des Schemas I der Besoldungsordnung 1967 und des Schemas III der Vertragsbedienstetenordnung 1979 der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe gilt mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1985 die in der vorgelegten Beilage festgelegte Dienst- und Betriebsvorschrift. (Mit Stimmeneinhelligkeit.)

(PrZ 71; VB.)

I.

Die Beilage H zum Beschluß des Stadtsenats vom 20. Dezember 1983, PrZ 3800, wird mit Wirksamkeit vom 1. November 1984 wie folgt geändert:

1. Der erste Satz des Punktes 6 des Abschnitts I/III/VB hat zu lauten:

„Die Schichtzulage gebührt jedem Bediensteten der Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen (ausgenommen Rüstwagenbedienstete und Bedienstete der Werkstätte für Fahrtreppen und Aufzüge und der maschinentechnischen Arbeitsgruppe), der Abteilung für Nachrichtentechnik und Zugsicherung (ausgenommen die Bediensteten der Werkstätte für Entwerter und Fahrscheinausgabeautomaten), der Oberbauwerkstätte (ausgenommen jene Bediensteten, die mit Arbeiten auf Gleisanlagen auf nicht eigenem Bahnkörper befaßt sind), der Abteilung für Hochbau und Gebäudeerhaltung einschließlich der Erhaltungsstelle für Hochbau sowie der Abteilung für Tiefbau und Planung.“

Der letzte Satz dieser Zulage hat zu lauten:

„Bedienstete der Straßenbahnmeß- und Versuchspartie der Abteilung für wagentechnische Angelegenheiten, die Bediensteten der Werkstätte für Fahrtreppen und Aufzüge, der maschinentechnischen Arbeitsgruppe sowie die Rüstwagenbediensteten der Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen und die Bediensteten der Abteilung Oberbauwerkstätte, die mit Arbeiten auf Gleisanlagen auf nicht eigenem Gleiskörper befaßt sind, erhalten die Schichtzulage unter den gleichen Voraussetzungen im doppelten Ausmaß.“

2. Im Punkt 14 lit a des Abschnitts I/III/VB ist nach dem Wort „Zentralwerkstätte“ ein Beistrich zu setzen und sind die Worte „die Bediensteten der Werkstätte für Fahrtreppen und Aufzüge und der maschinentechnischen Arbeitsgruppe der Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen“ einzufügen.

Im Punkt 14 lit b ist nach dem Klammerausdruck „(Brückenerhaltung)“ ein Beistrich zu setzen und soll folgendes eingefügt werden: „die Bediensteten der Werkstätte für Fahrtreppen und Aufzüge und der maschinentechnischen Arbeitsgruppe der Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen“.

3. Punkt 25 B des Abschnitts I/III/VB hat zu lauten:

„Den Bediensteten der Wagen- und Garagenrevisionswerkstätten (ausgenommen die Bediensteten am Großgrünmarkt) und den Bediensteten der Werkstätte für Entwerter und Fahrscheinausgabeautomaten der Abteilung für Nachrichtentechnik und Zugsicherung gebührt eine monatliche Ergiebigkeitsprämie in dem unter A lit b angeführten Ausmaß.“

4. Der erste Absatz des Punktes 33 des Abschnitts I/III/VB hat zu lauten:

„Die Bediensteten der Straßenbahnrevisionswerkstätten, mit Ausnahme der Aufsichtsorgane und Verschiebfahrer (ausgenommen der erste Verschiebfahrer), die Bediensteten der Garagenrevisionswerkstätten und die Bediensteten der Werkstätte für Entwerter und Fahrscheinausgabeautomaten der Abteilung für Nachrichtentechnik und Zugsicherung sowie die Bediensteten der Werkstätte für Fahrtreppen und Aufzüge und der maschinentechnischen Arbeitsgruppe der Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen erhalten je Schicht 18.10 S.“

5. Der erste Absatz des Punktes 39 des Abschnitts I/III/VB hat zu lauten:

„Für den Bereitschaftsdienst in der Wohnung erhalten

1. Bedienstete der Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen zur Behebung von Störungen im Bereich der Fernwirkanlagen, E-Weichen und sonstiger von der Weichenpartie betreuter Anlagen,

2. Bedienstete der Abteilung für Nachrichtentechnik und Zugsicherung zur Behebung von Störungen im Bereich der Funk- und Telefonanlagen,

3. Bedienstete der Abteilung für Hochbau und Gebäudeerhaltung zur Behebung von Störungen an Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationsanlagen eine Zulage.“

6. Punkt 40 A des Abschnitts I/III/VB hat zu lauten:

„Die Bediensteten der Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen und die Bediensteten der Telefon- und Funkwerkstätte sowie der Signalwerkstätte der Abteilung für Nachrichtentechnik und Zugsicherung erhalten

a) für Arbeiten auf Leitern bis 8 m je Stunde 0.89 S
über 8 m zusätzlich je Stunde 1.32 S
GEFAHRENZULAGE,

b) für Arbeiten an unter Spannung stehenden Fahrdrähten vom Turmwagen (Hebekanzel) aus, je Schicht 28.50 S
ERSCHWERNISZULAGE, GEFAHRENZULAGE, SCHMUTZZULAGE.“

7. Im Punkt 41 lit a des Abschnitts I/III/VB sind an Stelle der Worte „Abteilung für elektrische Anlagen“ die Worte „Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen“ zu setzen.

8. Im Punkt 2 des Abschnitts II/IV/VB ist an Stelle des Beistrichs nach dem Wort „Betriebsleitung“ das Wort „und“ zu setzen. Der Satzteil „und in der Abteilung für elektrische Anlagen“ ist zu streichen.

9. Punkt 7 B des Abschnitts II/IV/VB hat zu lauten:

„Den Bediensteten der Wagen- und Garagenrevisionswerkstätte (ausgenommen Bedienstete am Großgrünmarkt) und den Bediensteten der Werkstätte für Entwerter und Fahrscheinausgabeautomaten der Abteilung für Nachrichtentechnik und Zugsicherung gebührt eine monatliche Ergiebigkeitsprämie in dem unter A lit b angeführten Ausmaß.“

10. Im Punkt 9 des Abschnitts II/IV/VB sind sowohl in lit b als auch in lit e jeweils nach dem Wort „Garagenrevision“ folgende Worte einzufügen: „der Werkstätte für Entwerter und Fahrscheinausgabeautomaten der Abteilung für Nachrichtentechnik und Zugsicherung und der Werkstätte für Fahrtreppen und Aufzüge der Abteilung für Traktions-, Licht- und Kraftanlagen.“

11. Der erste Absatz des Punktes 14 des Abschnitts II/IV/VB hat zu lauten:

„Für den Wohnungsbereitschaftsdienst erhalten

1. Werkmeister der U-Bahn-Wagenrevisionswerkstätte in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr,

2. Bedienstete der Abteilung für Nachrichtentechnik und Zugsicherung inklusive der Signalwerkstätte zur Behebung von Störungen von Montag bis Freitag in der Zeit von 15 Uhr bis 7 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.



- METHODE
- MASCHINEN
- GERÄTE
- PRODUKTE
- ZUR RATIONELLEN GEBÄUDEREINIGUNG

WIEN **sorma Wien**

33 35 59 1020 Wien, Taborstr. 81